



ZIEGLERGROUP®



CODE OF CONDUCT



FÜR ALLE LIEFERANTEN DER ZIEGLER GROUP

CODE OF CONDUCT FÜR MITARBEITER DER ZIEGLER GROUP

PRÄAMBEL

I. EINHALTUNG VON GESETZEN, REGELN UND STANDARDS

1. MENSCHENRECHTE UND FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN

- 1.1 Achtung von Menschenrechten / Diskriminierung
- 1.2 Gesundheitsschutz / Arbeitsschutz / Brandschutz
- 1.3 Vergütung und Arbeitszeit
- 1.4 Verbot von Kinderarbeit
- 1.5 Verbot von Zwangsarbeit
- 1.6 Bekämpfung von illegaler Beschäftigung
- 1.7 Vereinigungsfreiheit
- 1.8 Disziplinarmaßnahmen

2. UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

3. INTEGRITÄT IM GESCHÄFTSVERKEHR / FAIRE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

- 3.1 Verbot von Korruption und Bestechung
- 3.2 Fairer Wettbewerb, Kartellrecht und geistige Eigentumsrechte
- 3.3 Vermeidung von Interessenskonflikten
- 3.4 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 3.5 Datenschutz
- 3.6 Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen
- 3.7 Exportkontrolle und Zoll

4. SORGFALTPFLICHTEN IN LIEFERKETTEN

5. BESCHWERDEVERFAHREN / HINWEISGEBERSYSTEM

6. PRÜFUNGSRECHTE ZUR EINHALTUNG DES LIEFERANTENKODEX

ANLAGE 1 – DER ZIEGLER GROUP ANGEHÖRIGE UNTERNEHMEN

PRÄAMBEL

Der Lieferantenkodex beschreibt die Anforderungen und Grundsätze für die Zusammenarbeit von Unternehmen der ZIEGLER GROUP (mit Auftragnehmern, Lieferanten und Dienstleistern (im Folgenden: „Geschäftspartner“).

Als global tätiges, modernes Familienunternehmen ist die Achtung der geltenden Gesetze und Regeln sowie sozialer und umweltbezogener Werte für die ZIEGLER GROUP zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur und Leitbild für die Unternehmensführung. Gleiches erwarten wir von zuliefernden Unternehmen – auch entlang ihrer eigenen Lieferketten.

Nachfolgend werden Anforderungen an unsere Lieferanten im Hinblick auf die relevanten gesellschaftlichen und ökologischen Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und integriertes Geschäftsverhalten definiert. Zu diesen Aspekten zählen unter anderem die Prinzipien des United Nations Global Compact (www.unglobalcompact.org), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der United Nations Organization (UNO), die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Die ZIEGLER GROUP behält sich vor, die Geschäftsbeziehung mit einem Lieferanten, der diese Grundsätze oder geltendes Recht nicht einhält, jederzeit auszusetzen oder einzustellen.



I. EINHALTUNG

VON GESETZEN, REGELN UND STANDARDS

1. MENSCHENRECHTE UND FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN

1.1 ACHTUNG VON MENSCHENRECHTEN/DISKRIMINIERUNG

Alle Beschäftigten der Geschäftspartner der ZIEGLER GROUP haben das Recht auf faire, höfliche und respektvolle Behandlung. Niemand darf auf Grund seiner ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Abstammung, Geschlecht, seiner sexuellen Identität, seines Glaubens oder seiner Religionszugehörigkeit, seiner Weltanschauung, seiner politischen Einstellung, seines Alters, seiner körperlichen Konstitution, seines Aussehens oder sonstiger persönlicher Merkmale belästigt oder diskriminiert werden.

Wir erwarten, dass auch unsere Geschäftspartner Chancengleichheit und Gleichbehandlung fördern und Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern sowie bei der Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden. Kein Mitarbeiter eines Geschäftspartners darf wegen seines Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der Nationalität, der sexuellen Identität, seines Geschlechtes, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit, seiner politischen Einstellung oder Weltanschauung benachteiligt werden.

1.2 GESUNDHEITSSCHUTZ / ARBEITSSICHERHEIT / BRANDSCHUTZ

Unsere Geschäftspartner sorgen für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld und ergreifen erforderliche Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Der Geschäftspartner ist daher verpflichtet, sicherzustellen, dass im Verhältnis zu seinen Beschäftigten und bei seinen Geschäftspartnern die jeweils gültigen Arbeitssicherheitsstandards eingehalten werden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Systeme zu betreiben, um eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit durch Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen seiner Beschäftigten zu erkennen und zu vermeiden.

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz, zur Arbeitssicherheit und zum Brandschutz kennen und diese einhalten.

1.3 VERGÜTUNG UND ARBEITSZEIT

Unsere Lieferanten müssen alle geltenden nationalen Gesetze im Hinblick auf Arbeitszeit, Überstunden, Löhne und Sozialleistungen einhalten. Es ist mindestens der gesetzlich geltende Mindestlohn zu zahlen. Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme sind ohne eine gesetzliche Grundlage nicht zulässig.

Die Arbeitszeiten haben den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Regelungen und den relevanten Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) zu entsprechen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragsausführung seinen Beschäftigten die für sie geltenden gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes festgesetzten tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren und auch nur solche Nachunternehmer oder sonstige Dritte zu beschäftigen, die sich hierzu ebenfalls verpflichten.

I. EINHALTUNG

VON GESETZEN, REGELN UND STANDARDS

1.4 VERBOT VON KINDERARBEIT

Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Unsere Geschäftspartner setzen keine Kinderarbeit ein. Die Bestimmungen der ILO Konventionen Nr. 138 und Nr. 182 werden eingehalten. Dies umfasst unter anderem, dass ausschließlich Personen beschäftigt werden, die das notwendige Mindestalter vorweisen können und dass keine Personen für riskante Arbeiten eingesetzt werden, die ein Mindestalter von 18 Jahren nicht vorweisen können.

1.5 VERBOT VON ZWANGSARBEIT

Unsere Geschäftspartner werden jegliche Form von Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit oder Menschenhandel weder nutzen noch zu deren Nutzung beitragen. Der Grundsatz der frei wählbaren Beschäftigung wird respektiert und eingehalten. Beispielsweise werden weder körperliche noch sexuelle Gewalt eingesetzt oder die Mobilität von Beschäftigten eingeschränkt.

1.6 BEKÄMPFUNG VON ILLEGALER BESCHÄFTIGUNG

Der Geschäftspartner hat die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beachten und ist verpflichtet, effektiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vorzugehen.

1.7 VEREINIGUNGSFREIHEIT

In Einklang mit den lokalen Gesetzen müssen Geschäftspartner das Recht ihrer Mitarbeiter achten, frei, ohne Diskriminierung, Bedrohung und Einschüchterung oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen zu entscheiden, einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten bzw. eine solche zu gründen oder dies nicht zu tun. Die Geschäftspartner müssen die freie Betätigung von Gewerkschaften in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts, insbesondere das Streikrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen, anerkennen und respektieren.

Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen einschränken, hat der Geschäftspartner darauf hinzuwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

1.8 DISZIPLINARMASSNAHMEN

Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten verhängt werden. Der Geschäftspartner hat durch entsprechende Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass Beschäftigte keiner verbalen, psychischen, sexuellen oder körperlichen Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden.

I. EINHALTUNG

VON GESETZEN, REGELN UND STANDARDS

2. UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Unsere Geschäftspartner handeln in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards in Bezug auf die Umwelt. Umweltverschmutzung und die damit einhergehende Gefährdung von Menschen, Tieren und Ökosystemen werden größtmöglich vermieden und der Umweltschutz kontinuierlich verbessert.

Unsere Geschäftspartner arbeiten stetig an der Verbesserung ihres Beitrags zum Klimaschutz, beispielsweise durch die Steigerung der Energieeffizienz oder den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Unsere Geschäftspartner begehen keinerlei Verstöße gegen legitime Rechte anderer an Land, Wäldern oder Gewässern. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßiger Wasserverbrauch, die die Gesundheit von Personen schädigen, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindern, dürfen nicht herbeigeführt werden.

3. INTEGRITÄT IM GESCHÄFTSVERKEHR/FAIRE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

3.1 VERBOT VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Unsere Geschäftspartner tolerieren keinerlei Formen von Korruption oder Bestechung. Sie werden sich weder direkt noch indirekt daran beteiligen und keine Zuwendungen gegenüber Politikern, Beamten oder Personen aus der Privatwirtschaft anbieten, gewähren oder versprechen bzw. annehmen oder versprechen lassen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen. Dies beinhaltet auch den Verzicht auf die Gewährung und Annahme unzulässiger Beschleunigungszahlungen.

Geschäftspartner müssen daher wirksame Programme zur Verhinderung und Meldung von Betrug implementieren und alle Vorfälle von Betrug (bestätigte oder in Untersuchung befindliche Vorfälle) im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung melden.

3.2 FAIRER WETTBEWERB, KARTELLRECHT UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Unsere Geschäftspartner handeln in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen und verhalten sich fair. Sie werden sich nicht an Preisabsprachen, Markt- oder Kundenaufteilung oder sonstigen den Wettbewerb verzerrenden Absprachen beteiligen. Geistige Eigentumsrechte anderer werden durch unsere Geschäftspartner geachtet und respektiert.

3.3 VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen zu treffen und sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen leiten zu lassen. Sobald ein Geschäftspartner Kenntnis von einem potenziellen Interessenskonflikt erhält, ist er gehalten interne Maßnahmen zu ergreifen, diese Konflikte abzustellen, sowie die ZIEGLER GROUP umgehend zu informieren.

I. EINHALTUNG

VON GESETZEN, REGELN UND STANDARDS

3.4 GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Unsere Geschäftspartner halten sich an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Prävention und die Meldepflichten von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung werden weder direkt noch indirekt gefördert.

3.5 DATENSCHUTZ

Unsere Geschäftspartner respektieren die Privatsphäre aller, behandeln personenbezogene Daten vertraulich und verarbeiten diese verantwortungsbewusst. Ferner wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten effektiv geschützt und nur für legitime Zwecke verarbeitet werden. Die hierbei relevanten Gesetze und Regelungen werden eingehalten.

3.6 VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG VON ROHSTOFFEN

Unsere Geschäftspartner ergreifen angemessene Maßnahmen, um in ihren Produkten die Verwendung von Rohstoffen zu vermeiden, die aus Konflikt- und Risikogebieten stammen und zu Menschenrechtsverletzungen, Korruption, Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen. Sofern es zum Einsatz von solchen Rohstoffen kommt, wird darauf geachtet, dass diese aus verantwortungsvollen Quellen stammen.

3.7 EXPORTKONTROLLE UND ZOLL

Unsere Geschäftspartner befolgen die einschlägigen Exportkontroll- und Zollbestimmungen und beachten Sanktionslisten.

4. SORGFALTPFLICHTEN IN LIEFERKETTEN

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren.

Unsere Geschäftspartner unternehmen angemessene Anstrengungen dahingehend, dass auch ihre eigenen Geschäftspartner die Grundprinzipien dieses Verhaltenskodex einhalten.

Verstößt der Geschäftspartner im Zusammenhang mit dem Vertrag schuldhaft gegen schwerwiegende menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten, ist die ZIEGLER GROUP zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

I. EINHALTUNG

VON GESETZEN, REGELN UND STANDARDS

5. BESCHWERDEVERFAHREN / HINWEISGEBERSYSTEM

Die ZIEGLER GROUP hat das Hinweisgebersystem „rexx“ eingerichtet, um die Meldung von potenziellen Verstößen gegen Gesetze, Vorschriften, oder diesen Code of Conduct zu erleichtern. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, seine Beschäftigten sowie alle beteiligten Geschäftspartner (Nachunternehmer, Lieferanten, Dienstleister) über den Inhalt dieses Lieferantenkodexes und alle sie betreffenden gesetzlichen Vorschriften in einer für sie zugänglichen Weise zu informieren.

Der Geschäftspartner weist seine Beschäftigten und Zulieferer auf die Erreichbarkeit und anonyme Nutzbarkeit des Beschwerdemechanismus der ZIEGLER GROUP hin und fordert diese zur Weitergabe der Information zu diesem Hinweisgebersystem entlang der Lieferkette auf.

Wir ermutigen unsere Geschäftspartner, Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex oder andere ethische Bedenken zu melden. Alle gemeldeten Verstöße oder Bedenken werden vertraulich behandelt und angemessen untersucht.

Die elektronische Meldestelle ist abrufbar unter dem Link:

<https://hr.ziegler.global/whistleblowing/>

Weitere Informationen über das Hinweisgebersystem und die damit verbundenen Richtlinien erhalten Sie in unserer Verfahrensordnung „Hinweisgebersystem/Beschwerdeverfahren“, die auf <https://www.ziegler.global/hinweisgeberportal/> verfügbar ist.

6. PRÜFUNGSRECHTE ZUR EINHALTUNG DES LIEFERANTENKODEX

Die ZIEGLER GROUP ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte zu überprüfen. Soweit zumutbar, unterstützt der Geschäftspartner hierbei. Er gewährt der ZIEGLER GROUP oder von der ZIEGLER GROUP beauftragten Dritten, Zutritt zu den Räumlichkeiten des Geschäftspartners sowie Einsicht in dessen Geschäftsunterlagen.

Plößberg, Dezember 2023

Ziegler Holzindustrie GmbH & Co. KG



Stefan Ziegler
Geschäftsführer der
Komplementär-GmbH

Ziegler Timber Holding GmbH



Stefan Ziegler
Geschäftsführer

Ziegler Holding GmbH



Stefan Ziegler
Geschäftsführer

ANLAGE 1

DER ZIEGLER GROUP ANGEHÖRIGE UNTERNEHMEN

- Ziegler Holzindustrie GmbH & Co. KG
- Ziegler Forstservice GmbH
- Ziegler Holding GmbH
- Ziegler Verwaltungs GmbH
- Ziegler Logistik GmbH
- Holz-Zentrum Ziegler GmbH
- Prechtl GmbH
- Ziegler-Haus Technik
- Ziegler Immobilien GmbH
- Ziegler Global Logistics GmbH
- Zimmerei Ziegler GmbH
- E+G Besitzgesellschaft mbH
- Ziegler-Haus GmbH
- Engelhardt + Geißbauer GmbH
- Schwebheimer Holzelementebau GmbH
- Sendel + Göß GmbH
- Ziegler Holztechnik GmbH
- EUROSAND GmbH
- Ziegler Naturenergie GmbH
- ZG Distributionsgesellschaft mbH
- naturheld GmbH
- Blue Devils Spielbetriebs GmbH
- ZHG Holding GmbH
- ZHG Erbdorf GmbH
- ZHG Tirschenreuth GmbH
- thermoheld GmbH
- Zimmerei Mohr GmbH
- Mohr Holzhaus GmbH
- OberpfalzECHO GmbH & Co. KG
- Ruhland Druckluft & Systemtechnik GmbH
- Eisen Knorr GmbH
- Green Living Service GmbH
- Ziegler Timber Holding GmbH
- Ziegler-Haus Immobilien
- Ziegler Modulbau GmbH
- Zehendner Keramik GmbH
- STEMA GmbH Fenstersysteme
- m3plan GmbH
- Haustechnik Ayaz GmbH & Co. KG
- Ayaz Verwaltungs GmbH
- ZG Timber s.r.l.
- ZG Timber Sebes s.r.l.
- Chejnovsky s.r.o.



ZIEGLERGROUP®

CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN
DEUTSCHE VERSION – STAND DEZEMBER 2023

KONTAKT: compliance@ziegler.global